

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

Kennzeichen
IVW7-VeranG-2/011-2013

Bezug	BearbeiterIn (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Eleonore Wolf	13250	3. September 2013
	Dr. Gabriela Hullik	14007	

Betrifft
Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 04.09.2013 Ltg.- 97/V-16-2013 R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Veranstaltungsgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Nach § 10 Abs. 5 kommt dem Bescheid, mit dem eine Veranstaltungsbetriebsstätte bewilligt wird, dingliche Wirkung zu.
- § 11 Abs. 1 verpflichtet den Veranstalter u. a. allfällige bescheidmäßig erteilte Auflagen und Maßnahmen einzuhalten und zu erfüllen.
- Gemäß § 11 Abs. 3 ist der Veranstalter bei der Veranstaltung u. a. verpflichtet den Bescheid, mit dem Auflagen oder Maßnahmen vorgeschrieben wurden, sowie einen allfälligen Bescheid über die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte zur Einsichtnahme aufzulegen.
- Nach § 12 Abs. 1 Z. 6 kann die Behörde die Veranstaltung u. a. untersagen oder abbrechen, wenn der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung mit Bescheid erteilte Auflagen oder Maßnahmen nicht einhält oder nicht bzw. nicht vollständig erfüllt.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Veranstaltungsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- in den §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Z. 6 der Begriff des „Bescheides“ durch eine weitergehende Formulierung ersetzt werden soll, ebenso der Begriff der „bescheidmäßig“ erteilten Auflagen im § 11 Abs. 1.

Darüber hinaus sollen bei dieser Novelle auch redaktionelle Bereinigungen erfolgen und eine Gesetzeszitierung aktualisiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind insgesamt 11 Stellungnahmen eingelangt, aus denen keine Ablehnung der Gesetzesnovelle zu entnehmen war.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

Die umfangreichen inhaltlichen Änderungsanregungen des Magistrates St. Pölten konnten nicht berücksichtigt werden. Die Gesetzesnovelle bezieht sich auf die Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, darüberhinausgehende inhaltliche Änderungen waren nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens.

Den Anregungen des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt konnte nicht entsprochen werden, da auch das Landesverwaltungsgericht eine Behörde des Landes ist, weil als Behörden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet werden, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (vgl. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts 36).

Besonderer Teil:

Zu 1. bis 3., 5. 6. und 13.

§§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Z. 2, 7 Abs. 3, 9 sowie 14 Abs. 1 Z. 9 (Personengesellschaft des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften)

Ab 1. Jänner 2007 ist auf Grund des Unternehmensgesetzbuches (UGB) nur mehr die Gründung einer offenen Gesellschaft (OG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) zulässig, nicht mehr die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG). Ebenso ist ab diesem Zeitpunkt die Gründung eingetragener Erwerbsgesellschaften als offene Erwerbsgesellschaft (OEG) oder Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) nicht mehr zulässig. Übergangsfristen dazu endeten mit 31. Dezember 2009.

Mit den vorgesehenen Änderungen soll eine Anpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen werden.

Zu 4.

§ 7 Abs. 1 (Zitierung des Glücksspielgesetzes)

Mit der Aktualisierung der Gesetzeszitierung soll ohne inhaltliche Änderung die gültige Fassung des Glücksspielgesetzes wiedergegeben werden.

Zu 7. und 9. bis 12.

§§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 1 und 3, 12 Abs. 1 Z. 6 („Bescheid“, „bescheidmässig“)

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht nunmehr einen weiteren Rechtszug an das Verwaltungsgericht vor. Da das Verwaltungsgericht bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist, ist davon auszugehen, dass künftige Sachentscheidungen nicht nur mit Bescheid der Behörde, sondern auch mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts getroffen werden. Ebenso können Auflagen künftig mit Bescheid oder auch mit Erkenntnis verfügt werden.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten für Rechtsanwender und Betroffene soll daher der Begriff des „Bescheides“ durch weitergehende Formulierungen wie „Bewilligung“ oder „Entscheidung“ ersetzt werden. Ebenso verhält es sich beim Begriff „bescheidmässig erteilte Auflagen“, an dessen Stelle nunmehr der Begriff „behördliche Auflagen“ treten soll.

Zu 8.

§ 10 Abs. 6 Z. 4

Durch die Abänderung des Zitats soll ohne inhaltliche Änderung der Bestimmung eine redaktionelle Bereinigung erfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K a u f m a n n – B r u c k b e r g e r
Landesrätin